



Informationen zum „Überprüfungsverfahren“ für seltene Sprachen der Hessischen Lehrkräfteakademie, Darmstadt

Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz vom 20.05.2010 (GVBl. I 2010, S.146ff), §2 Abs.(3)

Das Überprüfungsverfahren kann grundsätzlich in allen seltenen Sprachen oder Sprachdialekten abgelegt werden, für die in der BRD keine Staatliche Prüfung angeboten wird.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit, sobald in der entsprechenden Sprache bzw. dem Dialekt an mindestens einer Prüfungsstelle der Länder der BRD eine Staatliche Prüfung eingerichtet wird.

Allgemeine Anforderungen des Überprüfungsverfahrens

Die Überprüfung erstreckt sich auf die Zielsprache Deutsch in schriftlicher und mündlicher Form sowie auf die zu prüfende seltene Sprache bzw. den seltenen sprachlichen Dialekt.

Die Bewerberin/der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er

- a) die deutsche Sprache in Grammatik, Lexik, Syntax, Idiomatik, Stilistik und Orthografie sowohl aktiv als auch passiv beherrscht.
- b) hinreichende Kenntnisse der staatlichen Institutionen, der historischen, politischen, wirtschaftlichen, geografischen und kulturellen Verhältnisse Deutschlands besitzt.
- c) Begriffe aus der Gerichts- und Behördenterminologie kennt und erläutern kann.
- d) die Prinzipien des Dolmetschens und Übersetzens in ihren Grundzügen beherrscht.

Die Bewerberin/der Bewerber muss ferner nachweisen:

- Sicherheit in Aussprache und Intonation,
- Gewandtheit im Ausdruck,
- rasche Auffassungsgabe,
- gutes Gedächtnis,
- Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen,
- sachliche und fachsprachliche Kompetenz im Bereich Recht.

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Überprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. mindestens den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichgestellten ausländischen Bildungsabschluss nachweist.
Bei Fehlen des Mindest-Bildungsabschlusses kann ein von der Hessischen Lehrkräfteakademie angebotenes Kolloquium zur Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes durchgeführt werden.
2. eine Vorbereitung auf die Überprüfung nachweist. Als Vorbereitung auf die Überprüfung gilt insbesondere der Nachweis von Übersetzer- und/oder Dolmetschertätigkeit.
3. die anfallende Gebühr (z.Zt. 225 €) entrichtet und die vollständigen Meldeunterlagen eingereicht hat.

Ort und Zeit der Überprüfung

Ort und Zeit der Überprüfung werden vom Landesschulamt festgelegt.

Überprüfungen werden in der Regel pro Sprache einmal jährlich durchgeführt.

ABLAUF UND INHALTE DER ÜBERPRÜFUNG:

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

Der schriftliche Teil der Überprüfung

Der schriftliche Teil der Überprüfung besteht aus einem Aufsatz und einem Diktat.

Beim Aufsatz stehen insgesamt drei Themen aus dem Gerichts- oder Behördenwesen und zu einem aktuellen landeskundlichen Thema zur Auswahl.

Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.

Das Diktat besteht aus der Niederschrift eines vorgelesenen Textes mit juristischem Inhalt in deutscher Schriftsprache. Die Anzahl der Wörter soll bei 250 – 300 liegen.

Begriffe der Rechtsterminologie.

Der mündliche Teil der Überprüfung

Der mündliche Teil der Überprüfung wird durch den Prüfungsausschuss durchgeführt und findet statt in der Zielsprache Deutsch und – bei Vorhandensein eines geeigneten Prüfers – in der gewählten Prüfungssprache.

Der mündliche Teil der Überprüfung besteht aus drei bzw. vier Prüfungsabschnitten:

- a) Ein Gespräch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde Deutschlands sowie des Landes bzw. Sprachraumes der geprüften seltenen Sprache.
- b) Das Vorlesen eines deutschsprachigen juristischen Textes durch die Bewerberin oder den Bewerber und der Wiedergabe des Inhalts in eigenen Worten. Hierbei soll die Bewerberin oder der Bewerber Begriffe aus der juristischen Fachsprache erläutern.
- c) Dolmetschen eines von Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführten freien Gesprächs und Übersetzung eines Rechts- oder Behördentextes aus der Prüfungssprache ins Deutsche und/oder
- d) Ein Gespräch über erwartete Arbeitsschwerpunkte sowie Besonderheiten und Schwierigkeiten des Übersetzens / Dolmetschens der geprüften seltenen Sprache in die deutsche Sprache und umgekehrt.

Die Gesamtdauer des mündlichen Teils der Überprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

Gesamtbewertung

Die Überprüfung gilt dann als bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit „Bestanden“ bewertet wurde.